

kehrte Chlodovech<sup>1</sup> und seine Söhne das gallische Land erobert hatten, auch den merowingischen Königen gegenüber betraut worden sind. Die Mannhaftigkeit, mit welcher hinfort

dem Bisthum Arles schon um des heiligen Trophimus willen zu, seines Begründers, der das Christenthum in Gallien heimisch gemacht hatte: es bedurfte also, nachdem diese Theorie einmal von Rom aus anerkannt war, gar keiner besonderen Uebertragung mehr. Endlich ist die Deutung, welche der Vorsitz des Sapaudus auf der Synode zu Valence (II, 584) erfährt: 'Valence lag an der Grenze des Metropolitansprengels von Arles' unhaltbar, weil bei diesem Grundsatz der auf der Synode anwesende Bischof von Lyon ungefähr dasselbe Recht wie Sapaudus gehabt hätte, und vollends Evantius von Vienne, der auch zugegen war, als Metropolit des Bisthums Valence, doch wohl am meisten berufen gewesen wäre. Wenn dann Loening die Ausführung, dass der Arler Primas thatsächlich ohne Macht gewesen sei, vervollständigt durch die Behauptung (S. 81), er habe von der Befugnis, die Bischöfe des ihm unterstellten Bereiches zu Synoden zu berufen, keinen Gebrauch gemacht, oder doch diejenigen Synoden, welche er leitete, nicht berufen, so ist dagegen geltend zu machen, dass die zweite in Arles gehaltene Synode ausdrücklich das Berufungsrecht des Bischofs von Arles anerkennt ('Ad Arelatensis episcopi arbitrium synodus congreganda'), wie ich oben (N. A. XIV, 334) genauer auseinandergesetzt habe, dass auch das Schweigen, welches in den Synodalacten zuweilen über den Urheber der Versammlung beobachtet wird, noch nicht zu der Folgerung Loening's berechtigt, sondern eher durch die auf der Synode zu Orange (I, 441) getroffene Verabredung (Mansi VI, 440) erklärt wird — und zwar ist zu beachten, dass dieses Uebereinkommen nur mit Bewilligung des Vorsitzenden, des Bischofs Hilarius von Arles, hat zu Stande kommen können —: 'ut nullus conventus sine alterius conventus denuntiatione solvatur; itaque sequenti anno . . . die decimo quinto Kalendas Novembres Luciano — 'Iustiano' bez. 'Iustiniano' bieten die beiden von mir benutzten Codices Philippsiani — in Arausico territorio conventum habebimus', wonach also eine Berufung gar nicht mehr nöthig war; dass es schliesslich unbillig ist, die von den Landesherren berufenen Synoden (Paris II, Valence II) gegen den Arler Primat vorzubringen, weil nicht immer das Primatgebiet genau durch die Landesgrenzen umschrieben wurde, dass schon unter diesem Gesichtspunkt der dem Bischof von Arles nicht streitig gemachte Vorsitz auf solchen Synoden genugsam für die Wirksamkeit des Primates zeugt. Um die dem Bischof von Arles ertheilte Vollmacht, Streitigkeiten der Bischöfe unter einander zu schlichten, als eine wirkungslose hinzustellen, bezieht sich Loening ferner auf die zweite Synode zu Lyon, 'welche unter dem Vorsitz des Bischofs von Vienne im Jahre 567 stattfand und der nur Bischöfe beiwohnten aus dem Vicariatsbezirke', die aber trotzdem bestimmte, 'dass Streitigkeiten von Bischöfen, die derselben Provinz angehören, von der Provinzialsynode entschieden werden sollen, Streitigkeiten von Bischöfen aber, die verschiedenen Provinzen angehören, gemeinschaftlich von den beiderseitigen Metropolitane'. Ohne darauf einen besonderen Werth zu legen, dass die Synode von dem natürlichen Gegner des Bischofs von Arles bestimmt wird, verweise ich auf die Besprechung, welche diese Synode schon oben (N. A. XIV, 342) erfahren hat: da der Zweifel statthaft ist, ob Arles im Jahre 567 auch dem Landesherrn der auf der Synode anwesenden Bischöfe unterthan war, so habe ich zugegeben, dass wegen